



**Der Landrat des  
Landkreises Havelland**  
als allgemeine untere  
Landesbehörde

Der Landrat des Landkreises Havelland | Postfach 1352 | 14703 Rathenow

Dienststelle **Rathenow**  
Dezernat/Amt LR/Amt 15 Kommunalaufsicht,  
Rechnungs- und Gemeindeprüfung  
Auskunft erteilt **Frau Schreiber**

Schollstr. 7  
Haus 3, Zimmer 204  
14712 Rathenow

Telefon 03385-551 4547

Fax

\*\*\*E-Mail [juliane.schreiber@havelland.de](mailto:juliane.schreiber@havelland.de)

Gemeinde Brieselang  
-Die Bürgermeisterin-  
Am Markt 3  
14656 Brieselang

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
Mein Zeichen/Aktenzeichen 15.1.2.01.24  
(Bitte stets angeben)  
Datum **16.04.2024**

## Gemeinde Brieselang

### hier: Haushaltssituation 2024

Sehr geehrte Frau Neumann-Riedel,

die Haushaltssatzung der Gemeinde Brieselang wurde der Kommunalaufsicht mit Datum vom 06.03.2024 vorgelegt. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Für das Jahr 2025 plant die Gemeinde Brieselang die Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen (VE). Diese sollen in 2026 durch Kredite in Höhe von 31.034.000,00 EUR finanziert werden.

Nach Prüfung des Haushaltes der Gemeinde Brieselang ergeben sich dazu nachfolgende Feststellungen:

1.

Der Ergebnishaushalt ist in seiner Planung zum aktuellen Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Planung unausgeglichen. Für 2024 besteht ein geplanter Fehlbedarf in Höhe von 2.082.800,00 EUR. Ab 2025 ist ein erheblicher Anstieg des Fehlbedarfs zu verzeichnen. Dieser wird in 2026 mit 6.063.400,00 EUR ausgewiesen. Bis 2027 erhöht sich das jährliche Defizit auf 6.343.800,00 EUR. Die Gemeinde bringt vor, dass nach Stand des Jahresabschlusses 2019 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 21.854.565,95 EUR zum Ausgleich zur Verfügung stehen.

Das vorläufige Ergebnis aus 2022 weist eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von etwa 28,9 Mio. EUR aus. Auch das außerordentliche Ergebnis beträgt voraussichtlich 4,7 Mio. EUR zum Jahresabschluss 2022. Die Überschüsse reichen zwar noch aus, um die geplanten Fehlbedarfe bis 2027 auszugleichen. Jedoch wenn sich die Ertrags- und Aufwandsseite nicht verändert, wird dieser Überschuss in absehbarer Zeit aufgeschmolzen sein.

Die Planung und Entwicklung des Ergebnishaushaltes steht der Vorschrift des § 63 Abs. 4 BbgKVerf deutlich entgegen. Danach ist das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Plan und Rechnung auszugleichen. Hieraus ergibt sich eine Verpflichtung zum Haushaltsausgleich für den Haushaltsplan sowie für den Jahresabschluss.

#### Sprechzeiten

Montag geschlossen  
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse  
MBS in Potsdam  
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30  
BIC WE LAD ED1 PMB

\*\*\*Diese E-Mail-Adresse dient nur für den  
Empfang einfacher Mitteilungen ohne  
Signatur und/oder Verschlüsselung



Nach § 72 Abs. 2 BbgKVerf soll auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Das bedeutet, dass nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände davon abgewichen und ein Defizit ausgewiesen werden kann. In diesem Fall, entsteht zwar noch keine ausdrückliche kommunalverfassungsrechtliche Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK), aber es liegt eine angespannte Haushaltssituation vor. Der Haushaltsausgleich gelingt nur über die Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln (Überschüsse aus ordentl. oder außerordentl. Ergebnis = formeller Haushaltsausgleich).

Da auch im mittelfristigen Planungszeitraum keine positive Entwicklung zu erkennen ist und im Finanzplanungszeitraum genehmigungspflichtige VE und Kreditaufnahmen geplant sind, ist die Verwaltung und auch die Gemeindevertretung gehalten, Vorschläge zu unterbreiten, die zur Verbesserung der Haushaltssituation führen. Dabei ist es sinnvoll, die großen Ausgabepositionen (Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen etc.) kritisch zu hinterfragen.

2.

Ausweislich des vorgelegten Finanzplanes plant die Gemeinde in 2026 Kredite in Höhe von 31.034.0000,00 EUR aufzunehmen.

Der Zahlungsmittelbestand zum Ende des Jahres 2023 betrug 2.781.043,00 EUR. Die geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2024 betragen -6.089.400,00 EUR. Dazu wurden von 2023 nach 2024 Haushaltsermächtigungen in Höhe von 17,3 Mio. EUR für begonnene aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen übertragen. Bereits Ende 2024 ist die Inanspruchnahme eines Kassenkredites wahrscheinlich. Bei vollständiger Umsetzung der in den Vorjahren begonnenen Maßnahmen ergeben sich negative Zahlungsmittelbestände, die eine dauerhafte Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur Folge hätte. Bis 2027 steigt der Bestand an Kassenkrediten auf etwa -23.989.456,00 EUR zzgl. der Haushaltsübertragungen.

Dies widerspricht dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung nach § 63 Abs. 1 BbgKVerf, sowie § 76 Abs. 1 BbgKVerf („Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit“).

Zum 01.01.2025 treten die Änderungen der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung in Kraft. Hinzuweisen ist auf die Vorschrift des § 62 Abs. 3 BbgKVerf (Allgemeine Haushaltsgrundsätze) wonach Investitionen erst begonnen werden dürfen, wenn die Finanzierung gesichert ist. Mit Blick auf das Investitionsvorhaben Gesamtschule und der geplanten Kreditaufnahme, erscheint es nach dem vorgelegten Haushaltsplan fraglich, wie es der Gemeinde gelingt, den Finanzierungsnachweis zu erbringen.

3.

Nicht nur die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen ist als unsicher einzuschätzen. Auch ist das Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit nicht voll gegeben. Unter anderem ist für eine Kreditaufnahme die ordentliche Tilgung zu gewährleisten. Dafür sollte der Saldo aus Verwaltungstätigkeit mindestens die Höhe der ordentlichen Kredittilgung ausweisen. Ab 2025 sind erhebliche negative Salden aus Verwaltungstätigkeit geplant. Nach der jetzigen Planung ist nicht erkennbar, dass die zur Deckung der ordentlichen Tilgung notwendigen Finanzmittel aus Zahlungsmittelüberschüssen finanziert werden können.



4.

Um ihre Investitionsmaßnahmen finanzieren zu können, plant die Gemeinde die Inanspruchnahme von Kassenkrediten. Nach den gesetzlichen Regelungen dienen Kassenkredite jedoch vorrangig der kurzfristigen finanziellen Überbrückung bis zum Eingang von Deckungsmitteln (§2 Nr. 24 KomHKV). Eine dauerhafte Inanspruchnahme eines Kassenkredites widerspricht der bereits erwähnten „kurzfristigen Überbrückung“. Da Kassenkredite keine Deckungsmittel darstellen, dürfen diese auch nicht verwendet werden, um Investitionsmaßnahmen zu finanzieren.

5.

Der Kommunalaufsicht liegt der Jahresabschluss 2017 vor. Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 sind bereits beschlossen, jedoch nicht vorgelegt. Für künftige Haushaltssatzungen ist § 68 Abs. 6 BbgKVerf (ab 01.01.2025) zu beachten. Danach muss für den Haushalt 2025 der beschlossene Jahresabschluss des vorvorvergangenen Haushaltsjahres (2022) und der zumindest aufgestellte Jahresabschluss des vorvergangenen Haushaltsjahres (2023) der Kommunalaufsicht vorliegen. Andernfalls darf sie erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Hieraus folgt, dass Genehmigungen gemäß § 75 Abs. 4 BbgKVerf und § 76 Abs. 2 BbgKVerf auch erst zu diesem Zeitpunkt erteilt werden können.

Ich bitte sie, die o.g. Hinweise bei der künftigen Haushaltsplanung und -durchführung zu berücksichtigen und dieses Schreiben auch der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Für eventuelle Rückfragen oder für ein Gespräch zur o.g. Problematik stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher  
Sachgebietsleiterin

